



## SATZUNG DER MÜNCHENER HYPOTHEKENBANK eG >>

in der Neufassung gemäß Beschluss der Vertreterversammlung vom 18. Dezember 1975, genehmigt durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Entschliebung vom 10. Februar 1976, B2-766/306, eingetragen in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 396 am 5. Mai 1976, zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 7. Dezember 2011, genehmigt durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Entschliebung vom 7. Dezember 2011, Z-3100-1/9, eingetragen in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 396 am 12. Dezember 2011.

### I. Abschnitt

## FIRMA, SITZ UND ZWECK DER GENOSSENSCHAFT

### § 1

- I Unter der Firma "Bayerische Landwirtschaftsbank, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht" besteht seit dem 9. Dezember 1896 eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht mit dem Sitz in München.  
Ihre Rechtsverhältnisse regeln sich nach dem Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz) in seiner letztgültigen Fassung, soweit nicht in den folgenden Satzungsbestimmungen zulässige Abweichungen festgelegt sind. In Ansehung der Erfüllung des Zwecks der Genossenschaft (§ 2) sind die Vorschriften des Kreditwesengesetzes, des Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekbankgesetzes sowie des Pfandbriefgesetzes – jeweils in letztgültiger Fassung – maßgebend.
- II Die Genossenschaft führt ab 1. Oktober 1971 die Firma "Münchener Hypothekbank, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht" mit dem Sitz in München. Die Firma lautet auf Grund der am 1. Januar 1974 in Kraft getretenen Änderung des Genossenschaftsgesetzes "Münchener Hypothekbank eG".

### § 2

- I Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.
- II Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung aller nach dem Pfandbriefgesetz und dem Kreditwesengesetz zulässigen Geschäfte.
- III Die Ausdehnung des Geschäfts auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
- IV Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.

### II. Abschnitt

## MITGLIEDSCHAFT

### § 3

- I Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit werden, die ein Darlehen von der Bank beziehen oder zu ihr in sonstige geschäftliche Beziehungen treten wollen oder an dem Aufgabengebiet der Bank Interesse haben.
- II Personen, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, werden nicht aufgenommen.

### § 4

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche, unbedingte Beitrittserklärung und die Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft, die berechtigt ist, die Zulassung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

### § 5

- I Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (Kündigung), Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft, vollständige Übertragung des Geschäftsguthabens oder durch Ausschließung.
- II Mit dem Tod eines Mitgliedes geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.
- III Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

- IV Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Sie muss mindestens zwei Jahre vorher schriftlich erfolgen. Im Übrigen bleibt § 65 des Genossenschaftsgesetzes unberührt.

- V Die Ausschließung kann durch Beschluss des Vorstandes nach Maßgabe des § 68 des Genossenschaftsgesetzes erfolgen
- bei Nichterfüllung vertraglicher oder satzungsmäßiger Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft,
  - bei Einreichung unwahrer Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten oder Abgabe sonstiger falscher Erklärungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung,
  - bei Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes, nach der Zwangsversteigerung des beliehenen Anwesens und
  - wenn der dauernde Aufenthaltsort des Mitgliedes unbekannt ist.
- Mitglieder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Vertreterversammlung ausgeschlossen werden. Mitglieder des Vorstandes können nur durch Beschluss des Aufsichtsrates ausgeschlossen werden.

## § 6

Gegen die Verweigerung der Aufnahme oder die Ausschließung durch den Vorstand kann der Betroffene innerhalb eines Monats seit Absendung der Entscheidung Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist endgültig.

## § 7

- I Der Geschäftsanteil beträgt EUR 70,–. Bei der Aufnahme ist mindestens ein Geschäftsanteil zu zeichnen. Die Genossenschaft kann die Beteiligung mit mehreren, höchstens aber mit 20.000 Geschäftsanteilen gestatten. Im Falle einer Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen findet auf die Kündigung eines Teiles dieser Geschäftsanteile § 5 Abs. IV Anwendung.
- II Die Geschäftsanteile sind einzuzahlen. Sind Geschäftsanteile nicht voll eingezahlt, so sind im Falle einer Gewinnverteilung die jährlichen Gewinnanteile des Mitgliedes gegen seine Einzahlungsverpflichtungen zu verrechnen und seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben, bis die von ihm übernommenen Geschäftsanteile erreicht sind.
- III Die Haftsumme beträgt für jeden Geschäftsanteil EUR 255,65.

## § 7a

- I Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- II Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens; für die Auszahlung ist die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft.
- III Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Haftsummen aller Mitglieder zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu bezahlen.
- IV Die Absätze I bis III gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

## § 7b

Zur Stärkung des haftenden Eigenkapitals kann der Vorstand Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter hereinnehmen.

### III. Abschnitt

## ORGANE

### § 8

- I Die Organe der Genossenschaft sind:
1. der Vorstand,
  2. der Aufsichtsrat,
  3. die Generalversammlung.
- II Daneben kann gemäß § 19 a dieser Satzung ein Beirat gebildet werden.

## DER VORSTAND

### § 9

- I Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- II Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes ernennen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen zuständig. Die Erklärungen des



Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

III Der Aufsichtsrat kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.

## § 10

Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

## § 11

Die Willenserklärung und Zeichnung erfolgt durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen; die Zeichnung geschieht in der Weise, dass die Zeichnenden der Firma der Bank ihre Namensunterschrift, gegebenenfalls mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügen.

## § 12

Der Vorstand hat die ihm durch Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben.

## § 13

Der Vorstand regelt seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung für den Vorstand, die von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist und der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

## DER AUFSICHTSRAT

### § 14

- I Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Wahlvorschläge, die nur von Mitgliedern in schriftlicher Form eingereicht werden können, müssen spätestens am dritten Bankarbeitstag vor der Generalversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Personen, die das 65. Lebensjahr am Tag der Aufsichtsratswahl vollendet haben, können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre mit der Maßgabe, dass die Amtsdauer mit dem Schluss der Generalversammlung endet, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.
- II Die Ergänzungswahl für Mitglieder, welche während ihrer Amtsdauer ausscheiden, wird in der nächsten Generalversammlung vorgenommen. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates unter 4 herab, so ist längstens innerhalb von 3 Monaten eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen.
- III Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte unter Vorsitz des nach Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglieds seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sind mehrere Stellvertreter gewählt, so vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung jeweils derjenige Stellvertreter, der am längsten dem Aufsichtsrat angehört.
- IV Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Telekommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

### § 15

Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören außer den gesetzlichen und satzungsmäßigen Obliegenheiten:

1. die Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
2. die Zustimmung
  - a) zur Gewährung von Darlehen,
  - b) zur Hereinnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und von Genussrechtskapital,
  - c) zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, sofern der Kaufpreis 1% des haftenden Eigenkapitals übersteigt, mit Ausnahme von Rettungserwerben,
  - d) zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen, sofern der Kaufpreis 0,5% des haftenden Eigenkapitals übersteigt, und zur Stilllegung von Unternehmen,
  - e) zum Abschluss, zur Änderung und zur Aufhebung von Unternehmensverträgen,
  - f) zum jährlichen Investitionsplan und – unabhängig davon – zu Investitionen, die EUR 1 Mio. im Einzelfall in einem Geschäftsjahr übersteigen. Über wesentliche Abweichungen vom Investitionsplan ist zu berichten,
  - g) zur Aufnahme neuer Geschäftszweige sowie zu deren Aufgabe,
  - h) zur Bestellung oder Abberufung von Prokuristen,
  - i) zur Bestellung oder Abberufung von Vorständen und Geschäftsführern von wesentlichen Tochtergesellschaften

jeweils nach Maßgabe der Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und den Vorstand.

### § 16

Der Aufsichtsrat kann mit der Erledigung bestimmter Aufgabenkreise innerhalb seiner Zuständigkeit Ausschüsse betrauen, die aus Mitgliedern des Aufsichtsrates zu bilden sind.

## DIE GENERALVERSAMMLUNG

### § 17

- I Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder den Vorstand innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres berufen.
- II Dem Vorstand sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates bleibt vorbehalten, aus wichtigen Anlässen außerordentliche Generalversammlungen zu berufen.
- III Die Berufung erfolgt in der Weise, dass der Tag der Generalversammlung und die Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher bekanntzumachen sind. Besteht die Generalversammlung aus Vertretern der Mitglieder (§18), so kann anstelle der Bekanntmachung die Einladung zur Versammlung und die Bekanntgabe der Tagesordnung mit eingeschriebenem Brief erfolgen. In diesem Fall gelten die Mitteilungen als fristgerecht erfolgt, wenn die Briefe zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates; er bestellt einen Schriftführer, der eine Niederschrift gemäß §47 des Genossenschaftsgesetzes anzufertigen hat. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- IV

### § 18

- I Übersteigt am Schluss des Geschäftsjahres die Mitgliederzahl 3000, so werden in der nächsten Generalversammlung aus dem Kreis der Mitglieder Vertreter zur Vertreterversammlung im Sinne des §43 a des Genossenschaftsgesetzes gewählt, und zwar für je 2000 am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres vorhandene Mitglieder 1 (ein) Vertreter; die Gesamtheit der zu wählenden Vertreter soll jedoch mindestens 52 betragen. Zusätzlich sind – unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens – mindestens 5 (fünf) Ersatzvertreter zu wählen.
- II Die Vertreterversammlung übt die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft aus. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Vertreter anwesend sind. Jeder Vertreter hat 1 (eine) Stimme. Er ist an Weisungen nicht gebunden. Der Vertreter kann weder sein Amt noch die Ausübung seiner Rechte einem anderen übertragen. Vertreter, welche an einem zu beratenden Gegenstand beteiligt sind, dürfen an einer Beschlussfassung über diesen Gegenstand nicht teilnehmen.
- III Der gewählte Vertreter erhält einen von der Bank auf seinen Namen ausgestellten Ausweis, aus dem sich seine Vertretungsbefugnis ergibt.
- IV Die Vertreter werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; ihre Amtsdauer endet mit der Vertreterversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Nach Ablauf der Amtsdauer der Vertreter sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.
- V Das Amt des Vertreters erlischt:
  1. durch Ausscheiden des Vertreters aus der Genossenschaft,
  2. durch Ablauf der Amtsdauer,
  3. durch Amtsniederlegung,
  4. mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, an dessen Ende die Mitgliederzahl 3000 nicht mehr übersteigt.Das Vertreteramt endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass der Vertreter zur gesetzlichen Vertretung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft befugt ist und diese Vertretungsbefugnis erloschen ist. Besteht Streit über das Erlöschen der Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der juristischen Person bzw. Personengesellschaft, dass die Vertretungsbefugnis erloschen ist.
- VI Fällt ein Vertreter vor Ablauf seiner Amtszeit weg, so tritt ein Ersatzvertreter an seine Stelle. Für die Wahl des Ersatzvertreters, seine Amtszeit und das Erlöschen seines Amtes sind die für den Vertreter geltenden Vorschriften anzuwenden.

### § 18a

- I Wahlen zur Bestellung der Vertreterversammlung werden in einer Wählerversammlung vorgenommen; sie wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Der Tag der Wählerversammlung ist mindestens vier Wochen vorher bekanntzumachen.
- II Die Vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in der Mitgliederliste eingetragene Mitglied. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte natürliche Personen und juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können Stimmvollmacht erteilen, jedoch kann ein Bevollmächtigter nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen.



- III Zur Vertreterversammlung wählbar sind nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen, die Mitglieder der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden. Ein Mitglied kann nicht als Vertreter oder als Ersatzvertreter gewählt werden, wenn es gekündigt hat oder wenn es aus der Genossenschaft ausgeschlossen ist.
- IV Der Vorsitzende des Aufsichtsrates bestellt rechtzeitig einen Wahlausschuss, dem je ein Mitglied der Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie ein weiteres Mitglied der Genossenschaft angehören. Der Wahlausschuss legt die Anforderungen für die Ausgestaltung von Wahlvorschlägen sowie die konkrete Zahl der zu wählenden Ersatzvertreter fest. Ihm obliegen ferner die Feststellung der Rechtmäßigkeit der Wahlvorschläge, die Prüfung der Wahlberechtigung und die Ausgabe der Stimmzettel, die Überwachung der Stimmabgabe und die Feststellung des Wahlergebnisses.
- V Mit Bekanntmachung des Tages der Wählerversammlung ergeht gleichzeitig die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Ferner werden die Anforderungen für die Ausgestaltung von Wahlvorschlägen bekanntgegeben. Wahlvorschläge, die nur von Mitgliedern in schriftlicher Form eingereicht werden können, müssen spätestens am 10. Tag vor der Wählerversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Die Wahlvorschläge sind bis zur Eröffnung der Wählerversammlung in den Geschäftsräumen der Bank zur Einsicht der Mitglieder aufzulegen.
- VI Die Stimmabgabe in der Wählerversammlung erfolgt durch Wahlzettel. Das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis wird vom Vorsitzenden bekannt gegeben. Über die Wählerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- VII Die Wahl kann nur wegen Verletzung der Verfahrensvorschriften angefochten werden. Zur Anfechtung ist der Vorstand und jedes in der Wählerversammlung anwesende Mitglied berechtigt, sofern es in dieser Wählerversammlung Widerspruch zu Protokoll erklärt hat. Die Anfechtung muss innerhalb einer Woche gegenüber dem Aufsichtsrat schriftlich erklärt und begründet werden.
- VIII Eine Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist bekannt zu machen. Die Auslegungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.

## § 19

Die Generalversammlung hat die ihr durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben.

## DER BEIRAT

### § 19a

- I Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu seiner Beratung und zum Meinungsaustausch mit Kreisen der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens einen Beirat bilden und für ihn eine Geschäftsordnung erlassen. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates bleiben unberührt.
- II Die Mitglieder des Beirates sind zur Verschwiegenheit über die ihnen in dieser Eigenschaft erteilten Informationen verpflichtet. Die Vergütung für den Beirat wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgelegt.

## IV. Abschnitt

## JAHRESABSCHLUSS

### § 20

Das Geschäftsjahr bildet das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1897.

### § 21

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der ordentlichen Generalversammlung im Geschäftsraum der Bank zur Einsicht der Mitglieder aufgelegt werden.

### § 22

- I Von dem Jahresüberschuss müssen mindestens 25 % der gesetzlichen Rücklage zugeführt werden, solange diese nicht EUR 280 Mio. beträgt. Ist die Obergrenze nach Satz 1 erreicht, sind vom Jahresüberschuss zuzüglich der Einstellungen in den Fonds für allgemeine Bankrisiken mindestens 25 % dem aufsichtsrechtlichen Kernkapital zuzuführen, solange dieses nicht 10 % des Nennwertes sämtlicher in Umlauf befindlichen gedeckten Schuldverschreibungen beträgt.

- II Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes. Sofern die gesetzliche Rücklage ganz oder teilweise hierzu verwendet worden ist, muss sie nach dem Grundsatz des Abs. I wieder aufgefüllt werden.
- III Für die Gewinnverteilung an die Mitglieder ist die Höhe des Geschäftsguthabens am Schlusse des Geschäftsjahres maßgebend, für das der Gewinn ausgeschüttet wird. Bei der Verteilung sind die in diesem Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom Tag der Einzahlung an zu berücksichtigen.

## § 23

Gemäß Artikel II Abs. 5 Nr. 1 Satz 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekbankgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-1-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), ist bei der Anwendung des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes für die Berechnung des haftenden Eigenkapitals nach § 10 Abs. 2 b Satz 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes anstelle eines durch Rechtsverordnung festzusetzenden Zuschlags ein Zuschlag von drei Vierteln des Gesamtbetrages der Haftsummen und von höchstens fünfzig vom Hundert der Geschäftsguthaben und der Rücklagen zu berücksichtigen.

## V. Abschnitt

## AUFSICHT

### § 24

Die Bank unterliegt unbeschadet der allgemeinen Bankenaufsicht nach dem Kreditwesengesetz der staatlichen Aufsicht durch den Freistaat Bayern. Die Aufsicht wird durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ausgeübt.

### § 25

- I Es ist Aufgabe dieser Aufsicht, in geeigneter Form darüber zu wachen, dass die Bank die ihr satzungsmäßig gestellten Aufgaben wahrnimmt.
- II Die Bank ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Anfragen alle entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

## VI. Abschnitt

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 26

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in der Frankfurter Allgemeine Zeitung, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Für den Aufsichtsrat zeichnet dabei der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter, die Zeichnungsform für den Vorstand regelt sich nach der Satzung.

### § 27

Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

### § 28

Im Falle der Auflösung und Liquidation der Genossenschaft gelten die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes.